



Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der ETI GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bieten Sie ETI GmbH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann nur schriftlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder und auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung haftet. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch ETI GmbH zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unmittelbar nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Bei Buchung über ein Reisebüro wird die Reisebestätigung dorthin übermittelt.

2. Bezahlung

Sollte nach Aushändigung der Reiseunterlagen die vollständige Zahlung des Reisepreises durch den Reisenden nicht erfolgen, so behält sich ETI vor, nach vorhergehender Mahnung mit Fristsetzung den Reisevertrag außerordentlich zu kündigen. Der Reisende kann in diesem Fall sowohl aus den Reiseunterlagen, als auch aus eventuell ausgehändigtem Sicherheitsschein Rechte nicht mehr herleiten. Mit Vertragsabschluss ist der Reisepreis gegen Aushändigung der Sicherheitsscheine zu zahlen. Bei Buchung über einen Vermittler ist der Reisepreis (abzüglich Anzahlung) bei Abholung der Reiseunterlagen im Reisebüro (spätestens eine Woche vor Reiseantritt) zu zahlen. Erfolgt die Buchung direkt bei ETI GmbH, so ist die Restzahlung drei Wochen vor Reiseantritt direkt dorthin zu leisten. Die Reiseunterlagen werden nach Zahlungseingang versandt. Auf Wunsch werden Reiseunterlagen auch per Nachnahme zugestellt oder gegen Barzahlung am Sitz des Veranstalters ausgehändigt. Die Möglichkeit der Einzelvereinbarung bleibt vorbehalten. Die Reiseunterlagen werden nach Bezahlung 3 Wochen vor Reiseantritt versandt.

3. Leistung

Ohne schriftliche Bestätigung von ETI GmbH sind Reisebüros nicht berechtigt, Abänderungen oder Zusagen zu treffen, die von den Reisebedingungen oder Leistungsbeschreibungen des Prospektes abweichen. Sonderwünsche, die über den

Inhalt des Kataloges hinausgehen, dürfen nur dann von dem buchenden Reisebüro entgegengenommen werden, wenn diese ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet und von ETI anerkannt werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von ETI GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen; Änderungen im Flugplan bleiben ETI vorbehalten. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. ETI GmbH ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird ETI GmbH dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.3. ETI GmbH behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen.

4.4. Liegt der Reisetrip später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist ETI GmbH berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, wenn diese auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren (Erhöhung von Treibstoffkosten, von öffentlichen Abgaben, wie z.B. Steuern oder Gebühren). Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so ist der Reisende berechtigt, ohne Zahlung des Entgeltes vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber ETI GmbH oder dem buchenden Reisebüro schriftlich anzuzeigen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen oder Ersatzperson



5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ETI GmbH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann ETI GmbH Aufwändungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeten Teilnehmer verlangen (Einwendungen des Reisenden gegen die Höhe des Schadens sind dadurch nicht ausgeschlossen). Bis zum 30. Tag vor Abreise 10% des Pauschalpreises (mindestens Euro 26,—) zuzüglich der für eventuell abgeschlossene Reiseversicherungen fälligen Versicherungsprämien und aller eventuell anfallenden Kosten für Telefon, Telegramm, Telex usw.; ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn 15% des Pauschalpreises zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; ab 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 25% des Pauschalpreises zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn 40% des Pauschalpreises zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; ab 6. Tag bis 1. Tag vor Abreise 60% des Pauschalpreises zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; no show am Abreisetag 100% des Pauschalpreises zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten. Abweichende Reisebedingungen für Camping-Flüge, Einbucher-Flüge und Flugpauschalreisen mit Linienflügen: Bis zum 22. Tag vor Abreise 51,— pro Person, zuzüglich der für eventuell abgeschlossene Reiseversicherungen fälligen Versicherungsprämien und aller eventuell anfallender Kosten für Telefon, Telegramm, Telefax etc.; ab 21. Tag bis 15. Tag vor Abreise 25% des Reisepreises, mindestens jedoch Euro 51,— pro Person, zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; ab 14. Tag bis 7. Tag vor Abreise 40% des Reisepreises, mindestens jedoch Euro 51,— pro Person, zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; ab 6. Tag bis 4. Tag vor Abreise 60% des Reisepreises, mindestens jedoch Euro 51,— pro Person, zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten; ab 3. Tag vor Abreise und bei Nichterscheinen zum Abflug 100% des Reisepreises, zuzüglich der oben genannten Zusatzkosten.

5.3. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrnins, des Reiseziels,

des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchungen), wird ETI GmbH bis zum 30. Tag vor Reisebeginn eine Gebühr von Euro 51,— pro Reisetelnehmer erheben. Bei derartigen Umbuchungen nach diesem Termin kann ETI GmbH Aufwändungsersatz entsprechend der Regelung für Rücktritte verlangen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Falle ist für die Änderung der Reiseunterlagen ein Betrag in Höhe von Euro 70,— pro Umbuchung auf Dritte durch den Vertragsschließenden zu zahlen. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch ETI GmbH

ETI GmbH kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung der Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von ETI GmbH nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt ETI GmbH, so behält ETI GmbH den Anspruch auf den Reisepreis. ETI GmbH muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die ETI GmbH aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen



Leistungen erlangt, einschließlich der ETI GmbH von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlichen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In diesem Fall verpflichtet sich ETI GmbH, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird ETI GmbH den Kunden davon unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für ETI GmbH deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, dass die ETI GmbH im Falle der Durchführung der Reise entstehende Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von ETI GmbH besteht jedoch nur, wenn ETI GmbH die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. keine Kalkulationsfehler) und wenn ETI GmbH die zum Rücktritt führenden Umstände nachweist und dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal mit Euro 10,- erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ETI GmbH für die bereits erbrachten oder zu Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Kosten der Rückbeförderung sind von den

Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung von ETI GmbH

9.1. ETI GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 ETI GmbH haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9.3 wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so handelt es sich hierbei um Fremdleistungen, die durch ETI lediglich vermittelt wurden. Sollte die Vermittlung fehlerhaft sein, so sind die Beförderungsbestimmungen dieses Unternehmens wie die auf den Unternehmer zutreffenden Gesetze auch als Haftungsgrundlage für Ansprüche des Reisenden anzunehmen. Die Beförderungsbestimmungen des Unternehmens sind dem Reisenden auf dessen Wunsch hin zugänglich zu machen.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. ETI GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ETI GmbH kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass ETI GmbH eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises:

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer



angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

d) Schadenersatz

Sofern ETI GmbH einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

f) Anmeldung und Ausschlussfrist

Alle Gewährleistungsansprüche, hat der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener, bzw. tatsächlicher Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter anzumelden; eine Anmeldung gegenüber dem Leistungsträger und/oder der Buchungsstelle wahrt die Frist nicht. Dies gilt auch für Ansprüche aus abgetretenem Recht, z.B. für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern. Eine Anmeldung der Ansprüche bei dem reiservermittelnden Reisebüro genügt ausdrücklich nicht, ebenso wenig ist die örtliche Reiseleitung berechtigt, Ansprüche gegen den Veranstalter entgegenzunehmen oder anzuerkennen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von ETI GmbH ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 ETI GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausflüge, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ebenso wenig haftet

ETI GmbH für Ausflüge und Rundreisen, die ETI GmbH im Katalog zwar bewirbt, die der Reisende jedoch am Urlaubsort unmittelbar beim Leistungsträger bucht.

Soweit der Reisende einzelne und/oder eine Anzahl mehrerer Tauchgänge im Rahmen seiner Pauschalreise bucht, haftet ETI GmbH nur für die ordnungsgemäße Durchführung, hingegen nicht für Umstände, die der Tauchwillige zu vertreten hat und infolge Nichteinhaltung dazu führen, dass der eingeschaltete Leistungsträger eine Teilnahme verweigert, wie Nichtvorlage eines medizinischen Tauchtauglichkeitszeugnisses, des Logbuches oder des Befähigungsnachweises eines anerkannten Ausbildungsbetriebes (VDST, Padi, CMAS etc.). Über die Anerkennung eines Befähigungsnachweises eines unbekanntes oder nicht international anerkannten Ausbildungsbetriebes hat der Leistungsträger zu entscheiden; im Falle der Ablehnung der Teilnahme an einem oder an mehreren Tauchgängen aus Gründen, die weder ETI GmbH noch der Leistungsträger zu vertreten hat, kann der Reisende einen Entschädigungs- oder Rückzahlungsanspruch nur geltend machen, soweit ETI GmbH durch dessen Nichtteilnahme Aufwendungen erspart hat.

11.3 Ein Schadenersatzanspruch gegen ETI GmbH ist insoweit beschränkt, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.

11.4 Kommt ETI GmbH die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und den Montrealer Vereinbarungen (nur für Flüge nach den USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen/ Montrealer Übereinkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck. Sofern ETI GmbH in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet ETI GmbH nach den für diesen geltenden Bestimmungen.

12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken,



eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

13.2 Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Anmelde- und Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Versicherer und Sozialversicherungsträger, die aus abgetretenem Recht eventuell Vorleistungen an den Reisenden erbracht haben.

13.3 Bei Gruppenreisen ist jeder einzelne Reisende aktivlegitimiert, Ansprüche gegen ETI geltend zu machen. Eine Gruppenreise ist insbesondere dann gegeben, wenn Reisende verschiedenen Nachnamens gemeinsam eine Reise buchen, selbst wenn sie eine nichteheliche oder eine eheliche Lebensgemeinschaft darstellen; etwas anders gilt nur dann, wenn bei der Reiseanmeldung durch den Buchenden mit gesonderter Erklärung bei Namensverschiedenheit darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Familienreise handelt. Zwischen den Reisenden und ETI wird ein Abtretungsverbot vereinbart; danach ist jeder Reisende, so auch der Buchende nicht berechtigt, aus abgetretenem Recht Ansprüche Mitreisender in eigenem Namen geltend zu machen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Sofern es ETI GmbH möglich ist, wird ETI GmbH den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

14.2 ETI GmbH ist verpflichtet, den Reisenden über Pass-, und Visavorschriften zu unterrichten, sofern diese bekannt sind oder

bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten. Reisende, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, haben sich bei ihrem zuständigen Konsulat zu erkundigen. ETI wird ebenfalls im Rahmen der üblichen Sorgfalt Empfehlungen zu Gesundheitsvorschriften aussprechen; dies ersetzt jedoch nicht die eigenständige Verantwortlichkeit des Reisenden, sich hinsichtlich evtl. notwendiger oder empfehlenswerter medizinischer Vorsorge bei einem Arzt seiner Wahl rechtzeitig vor Antritt seines Urlaubes zu erkundigen und Maßnahmen eigenständig zu treffen.

14.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann ETI GmbH den Reisenden mit entsprechenden Gebühren belasten.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, ebenso wenig wie die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen die Unwirksamkeit der Gesamtheit dieser Bedingungen nach sich zieht.

16. Versicherung

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Preis eingeschlossen. Der Abschluss einer solchen ist ratsam. Darüber hinaus empfiehlt sich der Abschluss eines Versicherungspaketes.

17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; in diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.



18. Schlussbestimmung

18.1 Reisezeiten

Die im Prospekt angegebenen Reisezeiten müssen nicht mit etwaigen Saisonzeiten in den Zielgebieten oder Hotels übereinstimmen. Flug-, Reisezeiten und Programmverlauf werden vom Veranstalter unverbindlich mitgeteilt, es sei denn, ETI sichert diese gesondert schriftlich zu.

18.2 Gepäck

Jeder zahlende Gast kann 20 kg Reisegepäck frei mitnehmen. Schäden infolge von Verlust, Beschädigung oder Fehlleitung von Gepäck sind unverzüglich der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Es wird empfohlen, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen.

18.3

Die Beförderung von Tieren ist grundsätzlich nicht möglich.

18.4 Alle Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung (Juli 2004). Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte etc.) oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleich lautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

18.5 Dreibettzimmer sind in der Regel Doppelzimmer mit Zustellbett.

18.6 Flugdurchführung

Änderungen der Flugzeiten, des Flugweges und der Fluggesellschaft können jederzeit, auch kurzfristig und ohne vorherige Informationen des Fluggastes, soweit für ihn zumutbar, vorgenommen werden. Direkt- oder Nonstop-Flüge können jederzeit in Umsteige-verbindungen geändert werden. Aus zwingenden, nicht im Einflußbereich von ETI GmbH liegenden Gründen können Flüge um bis zu 12 Stunden verschoben oder vorgezogen werden, ohne dass sich daraus Minderungs- oder Schadenersatzansprüche des Fluggastes ergeben. In besonderen Fällen, z.B. Wetter, behördliche Vorgaben, technischen Problemen, können Beförderungen auf Teilstrecken ersatzweise mit anderen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

18.7 Reiseverlauf

ETI GmbH behält sich vor, von dem im Katalog genannten Reiseverlauf abzuweichen, ohne dass der Kunde hieraus ein Anspruch ableiten kann; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Nilkreuzfahrten und der sich davor und/oder danach gebuchten weiteren Leistungen. Sofern im Katalog einzelne Schiffe beispielhaft erwähnt

werden, gelten die im Katalog beschriebenen Ausstattungsmerkmale nicht als von ETI GmbH zugesicherte Eigenschaften. ETI GmbH ist nicht verpflichtet, die im Katalog genannten Schiffe zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies wäre in der Reisebestätigung ausdrücklich zugesichert.

Stand: Oktober 2005 . Änderungen vorbehalten

Veranstalter:

Express Travel International GmbH
Geschäftsführung: Maja – Jennifer Köhl,
Mohamed Samir
Schubertstraße 14, 60325 Frankfurt/M.
Telefon 0 69/75 61 22 50 Telefax 0 69/75 61 22 51
eingetragen beim Handelsregister des AG
Frankfurt unter HRB 6269